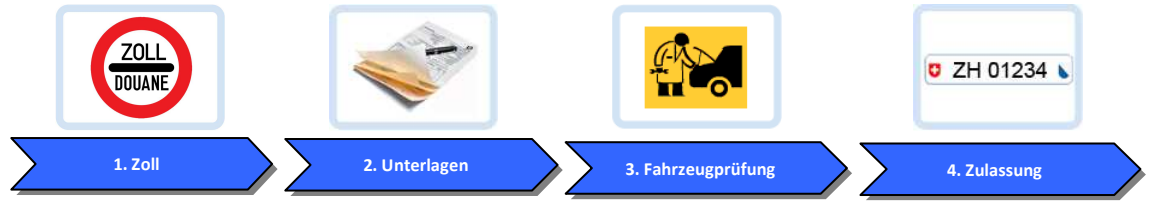


Import - Der Weg zum schweizerischen Kontrollschild



<p>Bei Wohnsitznahme in der Schweiz (Umzug)</p>	<p>Sie sind vom Ausland in die Schweiz gezogen und melden das Fahrzeug sofort beim schweizerischen Zoll an.</p> <p>Innerhalb von einem Jahr (seit persönlicher Einreise in die Schweiz) muss das ausländische Fahrzeug in der Schweiz eingelöst werden. </p> <p>Wir empfehlen Ihnen, die Unterlagen frühzeitig einzureichen, da die Umtauschformalitäten in Einzelfällen längere Zeit in Anspruch nehmen können. Nach Ablauf dieses Jahres darf das ausländische Fahrzeug in der Schweiz nicht mehr verwendet werden.</p> <p>Bis zur Einlösung in der Schweiz muss eine gültige Versicherungsdeckung und Zulassung des Fahrzeuges bestehen.</p>	<p>Sie benötigen für die Zulassung folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnachweis, welchen Sie bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft beantragen (wird uns elektronisch übermittelt) • Ausländische Fahrzeugpapiere • Prüfbericht des Zollamtes (Form. 13.20A) • Erklärung des Zollamtes für Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut (versehen mit dem Stempel der Fahrzeugabfertigung) 	<p>Sie können die Unterlagen per E-Mail, Fax oder per Post unserer Fahrzeugdisposition einreichen.</p> <p>Nach der Überprüfung aller Unterlagen erhalten Sie einen Prüfungstermin. Das Fahrzeug kann nur an den Standorten in Zürich oder Winterthur vorgeführt werden.</p> <p>Weitere Informationen und Links finden Sie auf www.stva.zh.ch/umzug.</p>	<p>Nach der Fahrzeugprüfung erhalten Sie schweizerische Kontrollschilder und Fahrzeugausweis.</p> <p>Die Zulassungsbescheinigung und die Einzugsbestätigung der ausländischen Kontrollschilder senden wir dem Ausstellerstaat zu.</p>
--	--	--	---	---

<p>Import eines Fahrzeuges (mit Verzollung)</p>	<p>Sie haben ein Fahrzeug aus dem Ausland importiert und melden das Fahrzeug sofort beim schweizerischen Zoll an.</p> <p>Innerhalb von 30 Tagen seit der Einfuhr muss das Fahrzeug in der Schweiz eingelöst werden. </p> <p>Wir empfehlen Ihnen, die Unterlagen frühzeitig einzureichen, da die Umtauschformalitäten in Einzelfällen längere Zeit in Anspruch nehmen können. Nach Ablauf von 30 Tagen darf das ausländische Fahrzeug in der Schweiz nicht mehr verwendet werden.</p> <p>Bis zur Einlösung in der Schweiz muss eine gültige Versicherungsdeckung bestehen.</p> <p>Das Fahrzeug darf mit ausländischen Kennzeichen in die Schweiz überführt werden. Sollte das Fahrzeug nicht mehr eingelöst sein, wenden Sie sich an die Zulassungsstelle im Ausland.</p>	<p>Sie benötigen für die Zulassung folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnachweis, welchen Sie bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft beantragen (wird uns elektronisch übermittelt) • Ausländische Fahrzeugpapiere • Prüfbericht des Zollamtes (Form. 13.20A) • EU-Übereinstimmungsbescheinigung (erhältlich beim Generalimporteur in der Schweiz oder beim Hersteller des Fahrzeuges) 	<p>Sie können die Unterlagen per E-Mail, Fax oder per Post unserer Fahrzeugdisposition einreichen.</p> <p>Nach der Überprüfung aller Unterlagen erhalten Sie einen Prüfungstermin. Das Fahrzeug kann nur an den Standorten in Zürich oder Winterthur vorgeführt werden.</p> <p>Weitere Informationen und Links finden Sie auf www.stva.zh.ch/umzug.</p>	<p>Nach der Fahrzeugprüfung erhalten Sie schweizerische Kontrollschilder und Fahrzeugausweis.</p> <p>Die Zulassungsbescheinigung und die Einzugsbestätigung der ausländischen Kontrollschilder senden wir dem Ausstellerstaat zu.</p>
<p>Der Import eines Fahrzeuges ohne EU-Übereinstimmungsbescheinigung ist aufwendiger. Es sind uns sämtliche technischen Daten des Fahrzeuges vorzuweisen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, vor dem Kauf beim Verkäufer abzuklären, ob eine EU- Übereinstimmungsbestätigung beschafft werden kann.</p>				

<p>Import eines Fahrzeuges (ohne Verzollung)</p>	<p>Sie haben ein Fahrzeug aus dem Ausland importiert und melden das Fahrzeug sofort beim schweizerischen Zoll an.</p> <p>Ist das Fahrzeug von der Verzollung befreit, muss es innerhalb von einem Jahr seit der persönlichen Einreise in die Schweiz eingelöst werden.</p> <p>Wir empfehlen Ihnen, die Unterlagen frühzeitig einzureichen, da die Umtauschformalitäten in Einzelfällen längere Zeit in Anspruch nehmen können. Nach Ablauf dieses Jahres darf das ausländische Fahrzeug in der Schweiz nicht mehr verwendet werden.</p> <p>Bis zur Einlösung in der Schweiz muss eine gültige Versicherungsdeckung bestehen.</p> <p>Das Fahrzeug darf mit ausländischen Kennzeichen in die Schweiz überführt werden. Sollte das Fahrzeug nicht mehr eingelöst sein, wenden Sie sich an die Zulassungsstelle im Ausland.</p>	<p>Sie benötigen für die Zulassung folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befristeter Versicherungsnachweis, welchen Sie bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft beantragen (wird uns elektronisch übermittelt) • Ausländische Fahrzeugpapiere • Bewilligung des Zollamtes für ein unverzolltes Fahrzeug (Form. 15.30 oder 15.40) 	<p>Sie können die Unterlagen per E-Mail, Fax oder per Post unserer Fahrzeugdisposition einreichen.</p> <p>Nach der Überprüfung aller Unterlagen erhalten Sie einen Prüfungstermin. Das Fahrzeug kann nur an den Standorten in Zürich oder Winterthur vorgeführt werden.</p> <p>Weitere Informationen und Links finden Sie auf www.stva.zh.ch/umzug.</p>	<p>Nach der Fahrzeugprüfung erhalten Sie befristete schweizerische Kontrollschilder und Fahrzeugausweis.</p> <p>Die Zulassungsbescheinigung und die Einzugsbestätigung der ausländischen Kontrollschilder senden wir dem Ausstellerstaat zu.</p>
				<p>Unbefristete Kontrollschilder</p> <p>Wenn Sie das Fahrzeug nachträglich verzollen, sind uns folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft (unbefristet, wird uns elektronisch übermittelt) • Befristeter Fahrzeugausweis und ZH- Kontrollschilder • Prüfbericht des Zollamtes (Form. 13.20A) • EU-Übereinstimmungsbescheinigung (erhältlich beim Generalimporteur in der Schweiz oder beim Hersteller des Fahrzeuges) oder Erklärung des Zollamtes für Übersiedlungsgut (versehen mit Stempel der Fahrzeugabfertigung)



Internet: www.stva.zh.ch

E-Mail: technik@stva.zh.ch

Unsere Schalteröffnungszeiten

Montag und Dienstag: 07.15 bis 17.00 Uhr

Mittwoch bis Freitag: 07.15 bis 16.00 Uhr

8036 Zürich

Uetlibergstrasse 301
Fax 058 811 34 55

8408 Winterthur

Taggenbergstrasse 1
Fax 058 811 24 22

Allgemeine Informationen zum Import von Fahrzeugen



In der Schweiz müssen Motorfahrzeuge, welche nach 1976 erstmals immatrikuliert worden sind, einen Abgastest absolvieren. Besorgen Sie sich bei einer schweizerischen Markenvertretung das Abgaswartungsdokument (AWD). Der Markenvertreter hat im AWD die Einstelldaten, Sollwerte und Messbedingungen einzutragen. Gibt es für Ihr Fahrzeug in der Schweiz keine Markenvertretung, erhalten Sie das AWD und die nötigen Daten bei der Vereinigung der Schweizerischen Automobil-Importeure. Die Internetseite lautet: www.auto-schweiz.ch



Damit ein Fahrzeug zugelassen werden kann, muss es die schweizerischen Vorschriften erfüllen, die in der Schweiz zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeuges galten. Das Datum der ersten Inverkehrsetzung (nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum) ist mittels ausländischem Zulassungspapier oder der „registration card“ (für Fahrzeuge aus den USA) nachzuweisen. Anlässlich der Fahrzeugprüfung ist die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften durch die Vorlage entsprechender Dokumente zu belegen.

Bei abgeänderten Fahrzeugen (Leistungssteigerung, Tieferlegung, typenfremde Felgen usw.) sind zusätzlich die entsprechenden Garantien, Eignungserklärungen und Prüfberichte zur Fahrzeugprüfung mitzubringen.



Informationen zu den Zollgebühren finden Sie auf der Internetseite der Eidgenössischen Zollverwaltung: www.ezv.admin.ch

Für Leasingfahrzeuge kann uns der Leasinggeber die Fahrzeugbescheinigung in der Regel direkt zustellen. Ohne die vollständigen Fahrzeugpapiere im Original kann das Fahrzeug in der Schweiz nicht immatrikuliert werden. Nach der Immatrikulation senden wir die Papiere direkt an den Leasinggeber zurück.



Innerhalb von einem Jahr (seit der Einreise in die Schweiz) muss der ausländische Führerausweis in einen schweizerischen Führerausweis umgeschrieben werden. Wir empfehlen Ihnen, das Gesuch frühzeitig einzureichen, da die Umtauschformalitäten in Einzelfällen längere Zeit in Anspruch nehmen können. Nach Ablauf dieses Jahres darf der ausländische Führerausweis in der Schweiz nicht mehr verwendet werden. Bei berufsmässigen Fahrten gelten spezielle Regelungen. Weitere Informationen zur Umschreibung eines ausländischen Führerausweises finden Sie auf unserer Internetseite: www.stva.zh.ch/umzug